



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2023

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 13.12.2022

Nicht-Einhaltung von Personalschlüsseln in Kindertagesstätten

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sind gesetzliche Mindeststandards für den Betrieb einer Kindertagesstätte vorgesehen. Dabei müssen Träger von Tageseinrichtungen einmal jährlich die Zahl der belegten Plätze melden. Träger sind jedoch verpflichtet, den Personal-Mindeststandard konstant einzuhalten. Nach § 47 SGB VIII sind Einrichtungen verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden, der betriebslaubniserteilenden Behörde zu melden. Hierzu können auch erhebliche personelle Ausfälle zählen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

Nach § 15 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch dem Landesjugendamt. Das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder eine sonstige betreute Wohnform nach § 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gelegen ist, unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 unterstützt das zuständige Jugendamt das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen.

Nach § 18 HKJGB sind die Meldungen nach § 47 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch über das Jugendamt einzureichen.

Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 HKJGB muss für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Nach § 25a Abs. 2 HKJGB hat der Träger einer Tageseinrichtung in der Regel einmal jährlich dem nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Umstände betreffend die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Meldeverpflichtungen bestehen für Kindertagesstätten, wenn personelle Mindeststandards unterschritten werden?

Nach den „Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB“, die jeder Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung als Anlage beiliegen, sind entsprechend der genannten Rechtslage im Hinblick auf die Fragestellung dem Jugendamt insbesondere zu melden:

- wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB und
- erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einer Tageseinrichtung).

Frage 2. Welche Meldemöglichkeiten gibt es für Kindertagesstätten, wenn absehbar wird, dass personelle Mindeststandards voraussichtlich unterschritten werden?

Inwieweit schon vor dem Unterschreiten der Mindeststandards gemeldet wird, ist nach den Umständen vor Ort zu bestimmen. Es entspricht der Kooperation zwischen Träger der Tageseinrichtung und Jugendamt, Meldungen im Zweifel auf „freiwilliger“ Basis vorzunehmen.

Frage 3. Wie viele Meldungen wegen Unterschreitung personeller Mindeststandards gab es in den Jahren?
Bitte aufschlüsseln nach Jugendamtsbezirk.

- 2019?
- 2020?
- 2021?

Frage 4. In wie vielen Kindertagesstätten wurde wegen des Unterschreitens personeller Mindeststandards Öffnungszeiten eingeschränkt? Bitte aufschlüsseln nach Jugendamtsbezirk.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach § 15 i. v. m. § 18 HKJGB melden die Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber den Jugendämtern. Dem Landesjugendamt liegen daher zu den Fragestellungen keine statistischen Daten vor.

Frage 5. Welche weiteren Maßnahmen können ergriffen werden, um das Unterschreiten personeller Mindeststandards zu verhindern?

Grundsätzlich ist die Gewinnung und Sicherung geeigneter Fachkräfte Aufgabe des Trägers. Hat ein Träger Schwierigkeiten, die personellen Vorgaben nach §§ 25b-25c HKJGB zu erfüllen, liegt es gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. § 15 HKJGB in der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts, eine individuelle Einzelfallprüfung und intensive Beratung mit dem Träger durchzuführen.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von Personalengpässen gehören auch präventive Maßnahmen, wie die vorausschauende Dienstplangestaltung (rechtzeitig planbare Zeiten für Fortbildung, Urlaub, Auslaufen befristeter Arbeitsverträge u. a.), die Erwägung von (Jahres-)Arbeitszeitkonten, die Einrichtung von Vertretungspools, ggf. auch trägerübergreifend, die Anhebung von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigungen, die Kontaktpflege zu altersbedingt ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie aktuell nicht erwerbstätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Elternzeit, die Aktivierung der Gruppe der Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer, der Einsatz von Personal aus Zeitarbeitsfirmen, der Einsatz von Studierenden und „Quereinsteigerinnen und -einstiegern“ als Fachkräfte zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HKJGB, der Einsatz von staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen oder -pflegern oder staatlich geprüften Sozialassistentinnen und -assistenten als Fachkräfte zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 HKJGB, der Einsatz von Personen mit fachfremder Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB als Fachkräfte zur Mitarbeit, die Kontaktpflege zu den regionalen Fach- und Fachhochschulen zur Fachkraftgewinnung und -bindung und wenn nötig auch die Reduzierung von Öffnungszeiten insbesondere in den Randzeiten unter Beteiligung des Elternbeirats.

Wenn erforderlich kann das Landesjugendamt auf Vorschlag des Jugendamts eine nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII erlassen.

Daneben unterstützt die Landesregierung Kommunen und Träger bei der Gewinnung von Fachkräften sowie Interessierten beim Zugang zum Berufsfeld mit vielfältigen Maßnahmen. So wird seit dem Jahr 2020 das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ mit rund 110 Mio. € umgesetzt. Mit der Fachkräfteoffensive wird der Ausbau praxisintegrierter Ausbildungsplätze gefördert, wodurch seit dem Ausbildungsjahr 2019/2020 nach zuvor sinkenden Ausbildungszahlen wieder Zuwächse verzeichnet werden konnten. Die Steigerung ist insbesondere vor dem Hintergrund der sinkenden Zahlen in anderen dualen Ausbildungsbereichen beachtlich und auf die Förderung durch das Landesprogramm zurückzuführen. Es zeigt sich ein großer Mehrwert in der Förderung der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA), da die Vergütung das Interesse vieler Personen weckt und für viele die Ausbildung attraktiver macht. Zudem werden mit dem hessenweiten Ausbau von PivA-Plätzen verschiedene Organisationsformen der Ausbildung geschaffen, die interessierten Personen die Möglichkeit bieten, je nach individueller Situation (z.B. Erziehungsverantwortung), ein für sie geeignetes Modell zu wählen. Auch mit der Förderung von Anleitungsfreistellungen werden die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der qualitativ hochwertigen Ausbildung von Fachkräften unterstützt. Neben der Steigerung der Ausbildungsqualität wird hierdurch auch die Bindung an das Berufsbild gestärkt. Steigende Antragszahlen zeigen deutlich, dass die Träger das Angebot gut annehmen.

Zudem wird seit September 2020 eine Werbe- und Imagekampagne für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers umgesetzt. Neben digitalen Werkstätten für Träger rund um das Ausbildungs-marketing werben umfangreiche Plakatierungen für das Berufsbild. Seit rund zehn Monaten werden außerdem berufsorientierende Maßnahmen an hessischen Schulen in Form einer Escape-Room-Tour umgesetzt.

Weitere Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung werden im von der Landesregierung ins Leben gerufenen „Neuen Bündnis Fachkräftesicherung“ unter anderem im Feld der Kinder- und Jugendhilfe beraten. Mit Blick auf internationale Fachkräfte wurden zudem im Dezember 2021 und April 2022 Träger der Kindertagesbetreuung zur Anerkennung und zum Einsatz ausländischer Fachkräfte schriftlich informiert.

Zur Situation in der Kindertagesbetreuung steht das Ministerium für Soziales und Integration außerdem im Dialog mit den hessischen Fach- und Trägerverbänden. Gemeinsam werden geeignete kurz- und langfristige Maßnahmen sowie Rahmenbedingungen identifiziert, um für Kinder und Eltern weiterhin verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote zu gewährleisten und Fachkräfte in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Wiesbaden, 13. Januar 2023

Kai Klose